



MR Conert  
Referatsleiter VII B 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-10 15

E-MAIL

TELEX 886645

DATUM 30. Januar 2009

BETREFF **Inkrafttreten der Änderung im KWG betreffend die Einbeziehung von Leasing- und Factoringunternehmen in die Bankaufsicht**

GZ **VII B 3 - WK 5212/08/10001**

DOK **2009/0047900**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 am 25. Dezember 2008 werden das Finanzierungsleasing und das Factoring als Finanzdienstleistung unter den Anwendungsbereich des KWG und die Aufsicht der BaFin gestellt (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG).

Damit werden die Leasing- und Factoringunternehmen erstmals verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen, der den handelsrechtlichen Anforderungen für Institute aus den §§ 340 ff. HGB unter Berücksichtigung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechKredV) entspricht.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 64j KWG eine Erlaubnisfiktion geschaffen: Für die bereits am Markt tätigen Leasing- und Factoringunternehmen gilt die Geschäftserlaubnis mit Zugang der Anzeige bei der BaFin rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jahressteuergesetzes 2009 als erteilt, ohne dass eine materielle Prüfung erfolgt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, eine möglichst einfache und schnelle Zulassung zu ermöglichen, um die Belastungen aus der kurzfristigen Unterstellung unter die Aufsicht sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Aufsichtsbehörden gering zu halten. Mit der Anzeige

sollen letztlich die Unternehmen den Nachweis ihrer Geschäftstätigkeit erbringen und der BaFin soll die Registrierung der Unternehmen ermöglicht werden.

Dieses Ziel des Gesetzgebers steht in Wechselwirkung mit einer Pflicht zur Anwendung der sich aus den §§ 26 ff. KWG ergebenden Bestimmungen bereits auf den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008.

Der Rechtsgedanke des § 64j KWG, der dem Prinzip der möglichst schonenden Einführung der Aufsicht folgt, rechtfertigt es, im Sinne einer „Aufsicht mit Augenmaß“ die Nichterstellung eines KWG-konformen Jahresabschlusses erstmals für das Jahr 2009 zu rügen.

Den Unternehmen bleibt es jedoch freigestellt, bereits für das Jahr 2008 einen solchen Abschluss aufzustellen.